



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	441
Bekanntmachungen.....	441
Evakuierungsmaßnahmen wegen Bombenentschärfung am 8. Mai 2025 in Kassel.....	441
Impressum.....	445

Bekanntmachungen

**Evakuierungsmaßnahmen wegen
Bombenentschärfung am 8. Mai 2025 in
Kassel**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Anlässlich einer Kampfmittelbeseitigung aufgrund eines Bombenfundes aus dem 2. Weltkrieg am 7. Mai 2025 im Bereich Angersbachstraße (Gleißbett, 51°19'15.9"N 9°27'56.9"E) erlässt der Magistrat der Stadt Kassel folgende Verfügung:

1. **Am Donnerstag, 8. Mai 2025 wird ab 7:00 Uhr um die Fundstelle Angersbachstraße (Gleißbett, 51°19'15.9"N 9°27'56.9"E) eine Sperrzone von 500 Metern** eingerichtet. Die Sperrzone ist der Karte in der Anlage zu entnehmen. Auf die Karte wird ausdrücklich nachrichtlich hingewiesen, sie ist rein informatorisch und nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzone werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
2. Am Donnerstag, 8. Mai 2025 in der Zeit ab 7:00 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahmen, spätestens jedoch bis 24:00 Uhr, ist es verboten, sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten.

Während der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen stehen für die Bewohnenden und etwaigen durchreisenden Personen der Evakuierungszone, die keine andere Aufenthaltsmöglichkeit haben, Räumlichkeiten zur Verfügung. **Die Aufenthaltsmöglichkeiten werden separat über Pressemitteilungen bekanntgegeben.**

Menschen, die Hilfe bei der Evakuierung benötigen, können die Telefonnummer 115 oder die der Leitstelle des Ordnungsamtes 0561 787 3061 anrufen. Die Nummern 110 und 112 sind für Notfälle freizuhalten.

Sofern Personen von der Unterbringungsmöglichkeit Gebrauch machen und Haustiere mitbringen, stehen für diesen Zweck gesonderte Räumlichkeiten zur Verfügung. In diesen sind die jeweiligen Haustiere in mitzubringenden Tierboxen durch den jeweiligen Haltenden unterzubringen.

3. Personen, die sich am 8. Mai 2025 innerhalb von nicht evakuierungsfähigen Gebäuden in der Sperrzone aufhalten dürfen dies im Rahmen eines "Luftschutzmäßigen Verhaltens", wenn sie
 - a. der Zeit von 7:00 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahmen jene Gebäude nicht mehr verlassen und sich nach Möglichkeit in Räumen aufhalten, die von dem Bombenfundort abgewandt sind und sich
 - b. nicht im Bereich von Fenstern, Glastüren, Terrassen und Balkonen aufhalten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Nicht evakuierungsfähige Gebäude sind bspw. Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeeinrichtungen für kranke Menschen, Hospize und ähnliche Gebäude. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall über die Evakuierungsfähigkeit eines Gebäudes entscheiden.

4. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffer 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
5. Zutritt zum Evakuierungsgebiet bzw. zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, die Einsatzkräfte von der Polizei, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Ziffer 1 bis 3 und 5 wird angeordnet.
7. Für den Fall, dass die erforderlichen Maßnahmen am 8. Mai 2025 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, gelten die Ziffern 1 bis 6 und 8 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin, welcher von der Stadt Kassel bekanntgegeben wird, entsprechend.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. Mai 2025 in Kraft und nach Aufhebung der Sperrzone gemäß Ziffer 1 außer Kraft.

Begründung:

I.

Am 07.05.2025 wurde im Bereich Angersbachstraße (Gleißbett, 51°19'15.9"N 9°27'56.9"E) ein Bombenfund aus dem 2. Weltkrieg festgestellt. Dieser Bombenfund macht unverzügliche Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich. Die nähere eingehende Untersuchung des Bombenfundes sowie die Entschärfung oder ggf. Sprengung durch den Kampfmittelräumdienst wird am Donnerstag, 8. Mai 2025 erfolgen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Kassel zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 2, 100 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. § 66 Abs. 1 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 31 Abs. 1 S. 1 HSOG. Demnach können die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zur Abwehr einer Person vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz (GG) i. S. v. § 31 Abs. 1 S. HSOG insoweit eingeschränkt. Dieser Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person ist auch gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Solch eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen liegt vor. Die Untersuchung und Identifizierung des Bombenfundes vor Ort sind zwingend notwendig, um den hiervon ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des dann notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion der/s Sprengkörper/s, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von

baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich der Detonation erheblich gefährdet. Die Erfahrung aus dem Jahr 2010 aus der Stadt Göttingen, bei der eine Weltkriegsbombe bei Entschärfungsmaßnahmen tatsächlich explodiert ist und Menschen um Leben gekommen sind, berechtigen die Gefahreinschätzung.

Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes Hessen und der beteiligten Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Bombenfundes und eines möglichen Einwirkungskreises im Falle einer Explosion festgelegt.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit den erforderlichen Maßnahmen verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessenten dieser Personen am Verbleib in ihren Wohnungen oder am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Haustiere, die im Evakuierungsgebiet nicht anderweitig untergebracht werden können und mit zum Evakuierungszentrum genommen werden, können durch den jeweiligen Haltenden in einer von den Haltern bzw. Halterinnen mitzubringenden Transportbox untergebracht werden. Die Versorgung der Haustiere ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Weitere und aktuelle Informationen, insbesondere die vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot betroffenen Straßen, sind auf der Website der Stadt Kassel abrufbar.

Die in Ziffer 3 dargestellte Möglichkeit zum Verbleib in Gebäuden innerhalb der Sperrzone steht ausschließlich jenen Personengruppen zu, welche aufgrund gesundheitlich eingeschränkter Mobilität oder beruflichen Gründen den Evakuierungsbereich nicht verlassen können.

Die Androhung, das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverboten mittels unmittelbaren Zwanges durchzusetzen, beruht auf den §§ 47 Abs. 1, 52, 54, 55, 59 Nr. 1, 63 HSOG und ist zur effektiven Gefahrenabwehr geboten. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel bzw. der Ersatzvornahme lässt keinen zweckentsprechenden Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Kampfmittelbeseitigung führen. Im Rahmen des unmittelbaren Zwangs können Personen, welche dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot zuwiderhandeln oder Widerstand leisten, durch unmittelbare Einwirkung an ihrem Vorhaben gehindert werden. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist nach § 16 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass der unmittelbare Zwang auch dann angewendet werden kann, wenn dem widersprochen wird.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein in die Rechte der Betroffenen in geringerem Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse geboten, um den Bestand dieser Allgemeinverfügung zu sichern. Denn ohne die angeordnete sofortige Vollziehung wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen (Teil-)Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung möglich, sich über die verfügbaren Maßnahmen hinwegzusetzen und sich im Evakuierungsbereich aufzuhalten.

Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Der Bombenfund muss vor Ort beseitigt werden, d. h. entschärft oder ggf. sogar kontrolliert gesprengt werden, da ein Abtransport nicht möglich ist. Deshalb besteht die drohende Gefahr, dass bei einer Detonation Personen u. a. auch durch Splitterwirkung verletzt werden könnten. Die dadurch bestehende unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Menschen kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot während der erforderlichen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen wirksam unterbunden werden.

Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen. Insbesondere da es in der Folge einer Detonation nicht möglich sein wird, Rettungsmaßnahmen für Personen durchzuführen, deren Aufenthalt im Evakuierungsgebiet nicht erforderlich ist.

Auch eine etwaige persönliche Einwilligung in eine Lebensgefahr ändert am objektiven Vorliegen einer unmittelbar zu beseitigenden Gefahrenlage nichts.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Kassel - Ordnungsamt-, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel zu erheben.

Kassel, den 7. Mai 2025

Stadt Kassel
Der Magistrat

Im Auftrag
Ordnungsamt

i.V. Chiara Schmidt

**Informatorische Anlage zur
Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2025**

Liste der betroffenen Adressen
Karte der Sperrzone

Hinweis: Während der Evakuierung steht unter 0561 787 8939 eine Hotline zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Stadt Kassel, Kommunikation, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 93,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich 1,80 Euro Versandkosten über Stadt Kassel, Kommunikation (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Stadt Kassel, Kommunikation. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Stadt Kassel, Kommunikation.

<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>		
		Aschrottstraße	15
Angersbachstraße	4	Bodelschwinghstraße	6
Angersbachstraße	10	Bodelschwinghstraße	7
Angersbachstraße	11	Bodelschwinghstraße	9
Angersbachstraße	12	Bodelschwinghstraße	11
Angersbachstraße	12A	Bodelschwinghstraße	13
Angersbachstraße	12B	Bodelschwinghstraße	15
Angersbachstraße	13	Bodelschwinghstraße	17
Angersbachstraße	14	Breitscheidstraße	1
Angersbachstraße	15	Breitscheidstraße	3
Angersbachstraße	16	Breitscheidstraße	5
Angersbachstraße	18	Breitscheidstraße	5A
Angersbachstraße	20	Breitscheidstraße	6
Angersbachstraße	23	Breitscheidstraße	7
Angersbachstraße	25	Breitscheidstraße	8
Angersbachstraße	27	Breitscheidstraße	9
Aschrottstraße	2	Breitscheidstraße	10
Aschrottstraße	4	Breitscheidstraße	11
Aschrottstraße	5	Breitscheidstraße	12
Aschrottstraße	6	Breitscheidstraße	13
Aschrottstraße	7	Breitscheidstraße	14
Aschrottstraße	8	Breitscheidstraße	15
Aschrottstraße	9	Breitscheidstraße	16
Aschrottstraße	10	Breitscheidstraße	17
Aschrottstraße	11	Breitscheidstraße	18
Aschrottstraße	12	Breitscheidstraße	19
Aschrottstraße	13	Breitscheidstraße	20

Breitscheidstraße	21	Breitscheidstraße	60
Breitscheidstraße	27	Breitscheidstraße	62
Breitscheidstraße	29	Breitscheidstraße	64
Breitscheidstraße	34	Breitscheidstraße	66
Breitscheidstraße	35A	Breitscheidstraße	68
Breitscheidstraße	35B	Breitscheidstraße	70
Breitscheidstraße	35C	Breitscheidstraße	70A
Breitscheidstraße	36	Breitscheidstraße	70B
Breitscheidstraße	37	Breitscheidstraße	70C
Breitscheidstraße	37A	Breitscheidstraße	70D
Breitscheidstraße	38	Dingelstedtstraße	13
Breitscheidstraße	39A	Dörnbergstraße	5
Breitscheidstraße	39B	Dörnbergstraße	7
Breitscheidstraße	40	Dörnbergstraße	8
Breitscheidstraße	42	Dörnbergstraße	9
Breitscheidstraße	44	Dörnbergstraße	9A
Breitscheidstraße	46	Dörnbergstraße	11
Breitscheidstraße	48	Dörnbergstraße	12
Breitscheidstraße	50	Dörnbergstraße	13
Breitscheidstraße	52	Dörnbergstraße	13A
Breitscheidstraße	54	Dörnbergstraße	14
Breitscheidstraße	56	Dörnbergstraße	15
Breitscheidstraße	58	Dörnbergstraße	15A
Breitscheidstraße	58A	Dörnbergstraße	16
Breitscheidstraße	58B	Dörnbergstraße	17
Breitscheidstraße	58D	Dörnbergstraße	17A
Breitscheidstraße	58E	Dörnbergstraße	18

Dörnbergstraße	18A	Elfbuchenstraße	30
Dörnbergstraße	18B	Elfbuchenstraße	32
Dörnbergstraße	18C	Elfbuchenstraße	34
Dörnbergstraße	19	Hansastraße	1
Dörnbergstraße	20	Hansastraße	3
Dörnbergstraße	21	Hansastraße	5
Dörnbergstraße	22	Hansastraße	6
Dörnbergstraße	24	Hansastraße	7
Dörnbergstraße	26	Hansastraße	8
Elfbuchenstraße	5	Hansastraße	9
Elfbuchenstraße	14	Hansastraße	10
Elfbuchenstraße	15	Hansastraße	11
Elfbuchenstraße	16	Hansastraße	12
Elfbuchenstraße	17	Hansastraße	13
Elfbuchenstraße	18	Hansastraße	14
Elfbuchenstraße	19	Hansastraße	15
Elfbuchenstraße	20	Hansastraße	16
Elfbuchenstraße	21	Hansastraße	17
Elfbuchenstraße	22	Hansastraße	18
Elfbuchenstraße	22A	Hansastraße	19
Elfbuchenstraße	23	Hansastraße	20
Elfbuchenstraße	24	Hansastraße	21
Elfbuchenstraße	25	Kattenstraße	1
Elfbuchenstraße	26	Kattenstraße	3
Elfbuchenstraße	27	Kattenstraße	5
Elfbuchenstraße	28	Kattenstraße	7
Elfbuchenstraße	29	Kattenstraße	9

Kattenstraße	10	Kölnische Straße	157B
Kattenstraße	11	Kölnische Straße	159
Kattenstraße	12	Kölnische Straße	161
Kattenstraße	14	Kölnische Straße	163
Kattenstraße	16	Kölnische Straße	165
Kattenstraße	18	Kölnische Straße	167
Kirchweg	72	Kölnische Straße	167A
Kirchweg	74	Kölnische Straße	169
Kirchweg	76	Kölnische Straße	171
Kirchweg	78	Kölnische Straße	175
Kirchweg	80	Kölnische Straße	177
Kirchweg	82	Kölnische Straße	179
Kirchweg	84	Kölnische Straße	181
Kirchweg	86	Kölnische Straße	183
Kirchweg	88	Kölnische Straße	183A
Kölnische Straße	138	Kölnische Straße	185
Kölnische Straße	140	Kölnische Straße	187
Kölnische Straße	141	Kölnische Straße	189
Kölnische Straße	143	Kölnische Straße	191
Kölnische Straße	145	Kölnische Straße	193
Kölnische Straße	147	Kölnische Straße	195
Kölnische Straße	149	Lenoirstraße	1
Kölnische Straße	151	Lenoirstraße	3
Kölnische Straße	153	Lenoirstraße	4
Kölnische Straße	155	Lenoirstraße	6
Kölnische Straße	157	Lessingstraße	17
Kölnische Straße	157A	Lessingstraße	19

Lessingstraße	20	Wolfhager Straße	197
Lessingstraße	21	Wolfhager Straße	199
Lessingstraße	22	Wolfhager Straße	201
Lessingstraße	24	Wolfhager Straße	207
Malsburgstraße	1		
Malsburgstraße	3		
Malsburgstraße	4		
Malsburgstraße	5		
Malsburgstraße	5A		
Malsburgstraße	6		
Malsburgstraße	7		
Malsburgstraße	8		
Malsburgstraße	12		
Malsburgstraße	14		
Malsburgstraße	16		
Malsburgstraße	18		
Naumburger Straße	41G		
Naumburger Straße	53		
Riedeselstraße	2		
Riedeselstraße	4		
Riedeselstraße	6		
Riedeselstraße	8		
Samuel-Beckett-Anlage	7		
Striederweg	2		
Weidstückerstraße	6		
Weidstückerstraße	7		
Weidstückerstraße	9		

